



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 22.03.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 15

Seite 70

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreis Ausschusses am Mittwoch, den 27.03.2019, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

36/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.07.2017, komplett überarbeitet mit Antragsunterlagen Stand 03.12.2018, auf wesentliche Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 228 und 229, jeweils Gemarkung und Gemeinde Engelsberg, durch Herrn Roland Schreier, Dunstenstein 1, 84549 Engelsberg –
- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

37/19

Vollzug der Fischseuchenverordnung,

Bekämpfung der nicht exotischen Seuche IHN (Infektiösen hämatopoetischen Nekrose) in einem Aquakulturbetrieb

38/19

Anlage 1 zu 38/19:

1 Karte Sperrgebiet

Anlage 2 zu 38/19:

1 Karte Überwachungsgebiet

36/19

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 27.03.2019, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 27.03.2019, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Chiemgau Tourismus e. V.;
Förderung im Jahr 2019
2. Salzachklinik Fridolfing;
Gewährung eines Zuschusses für den nicht geförderten Anteil an der Maßnahme "Strukturverbesserung an der Salzachklinik"
3. Feuerlöschwesen;
Kreiszuschuss für den Markt Grassau zur Beschaffung eines Teleskop-Gelenkmasts im Jahr 2006;
Verzicht auf die anteilige Rückforderung des Kreiszuschusses
4. AWO-Selbsthilfekontaktstelle Traunstein;
Antrag auf Förderung im Jahr 2019
5. BRK-Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigung;
Zuschuss des Landkreises Traunstein
6. Skiverband Chiemgau e.V.;
Talentförderung
7. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

37/19

Az.: 4.41-824/1-3-1 SP/TT

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.07.2017, komplett überarbeitet mit Antragsunterlagen Stand 03.12.2018, auf wesentliche Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 228 und 229, jeweils Gemarkung und Gemeinde Engelsberg, durch Herrn Roland Schreier, Dunstenstein 1, 84549 Engelsberg –

- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Roland Schreier beabsichtigt seine bestehende Biogasanlage - Anlage nach Nr. 8.6.3.2 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV - zu ändern. Gegenstand der Änderung ist unter anderem die Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmleistung von 1.272 kW auf 2.588 kW. Für das Vorhaben wurde eine immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Dies ist hier der Fall.

In der maßgeblichen Umgebung der Biogasanlage sind keine naturschutz-, denkmalschutz- und wasserrechtlichen Schutzgebiete vorhanden, welche vom Anlagenbetrieb betroffen sein könnten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts können aufgrund überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.77 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-275 wird gebeten.

Traunstein, 13.03.2019
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

38/19

Az.: 5.70-5651.24-190005

**Vollzug der Fischseuchenverordnung;
Bekämpfung der nicht exotischen Seuche IHN (Infektiösen hämatopoetischen Nekrose) in einem
Aquakulturbetrieb**

<<<Anlage 1: 1 Karte Sperrgebiet>>>

<<<Anlage 2: 1 Karte Überwachungsgebiet>>>

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 27 Satz 1 der Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008 (BGBl. I S. 2315), zuletzt geändert durch Art. 7 V vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) folgende

A n o r d n u n g:

1. Wegen des amtlich festgestellten Ausbruchs der Seuche IHN in einem Aquakulturbetrieb im Gemeindegebiet Kirchanschöring, Ortsteil Lackenbach, wird ein Sperrgebiet entsprechend beiliegender Karte festgelegt.
2. Wegen des amtlich festgestellten Ausbruchs der Seuche IHN in einem Aquakulturbetrieb im Gemeindegebiet Kirchanschöring, Ortsteil Lackenbach, wird ein Überwachungsgebiet entsprechend beiliegender Karte festgelegt.
3. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieses Bescheides.
4. Innerhalb des Sperrbezirks ist folgendes zu beachten:
 - a) Alle in dem Sperrgebiet befindlichen Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Traunstein – Veterinäramt – auf die nicht exotische Seuche zu untersuchen.
 - b) Alle unter Nummer 4 Buchstabe a) der vorliegenden Allgemeinverfügung genannten Aquakulturbetriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung.
 - c) Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrbetrieb gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Traunstein – Veterinäramt.
 - d) Von den Schutzmaßnahmen sind sowohl genehmigungspflichtige als auch registrierungspflichtige Aquakulturbetriebe betroffen.
5. Innerhalb des Überwachungsgebietes gilt folgendes:
 - a) Das Landratsamt Traunstein kann im Überwachungsgebiet über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 Fischseuchenverordnung hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen.
6. Die Aquakulturbetreiber, die Fische der empfänglichen Arten im Sperrgebiet halten, haben Ihre Bestände und den genauen Standort dieser dem Landratsamt Traunstein unverzüglich mitzuteilen.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung sowie dazugehöriges Kartenmaterial (Sperrbezirk/Überwachungsgebiet) können im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter www.traunstein.com

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 21.03.2019

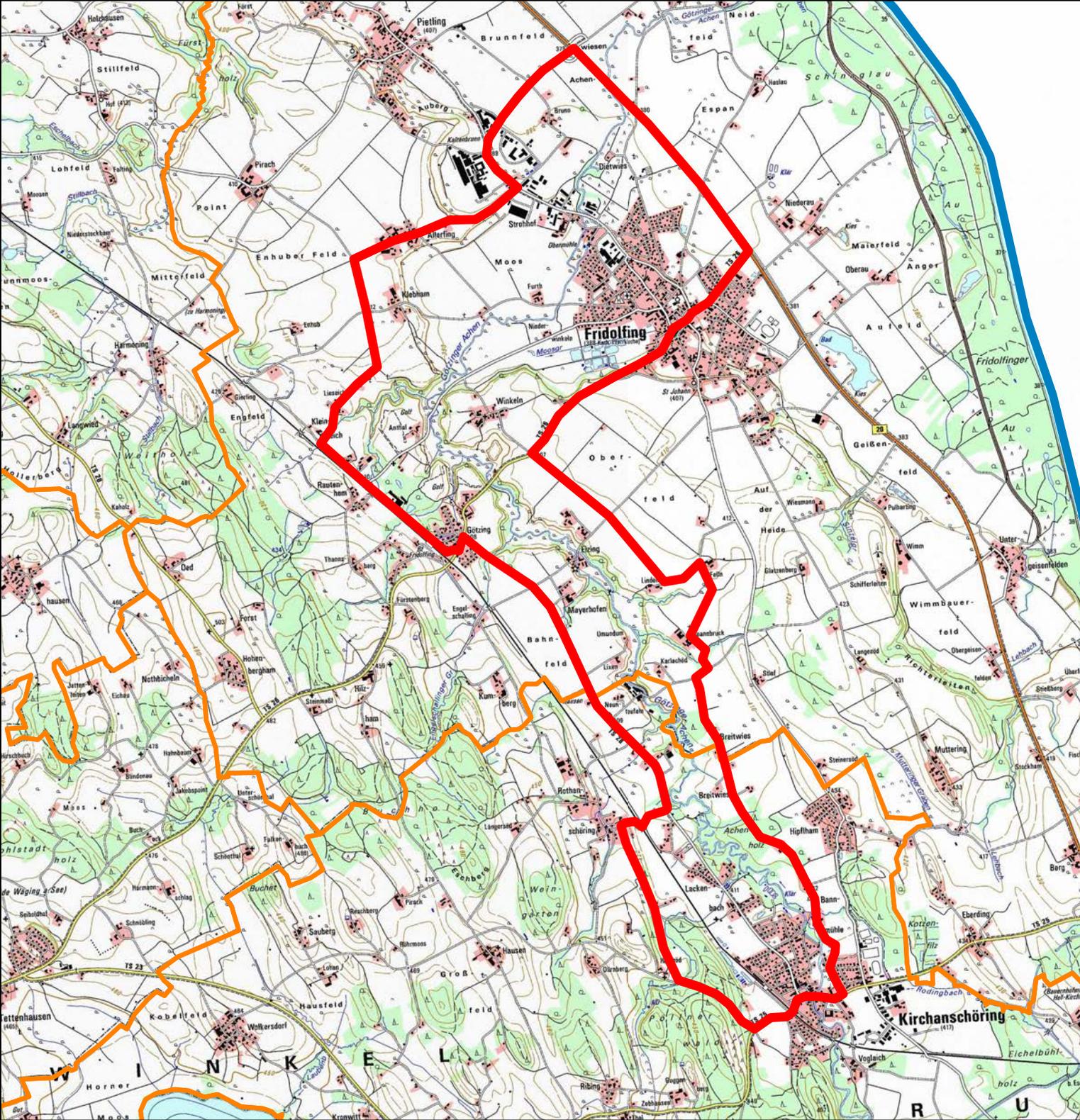
Andreas Knott
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat

Sperrgebiet

Stand vom 21.03.2019

-  Sperrgebiet
-  Staatsgrenze
-  Gemeindegrenzen



1:39.400

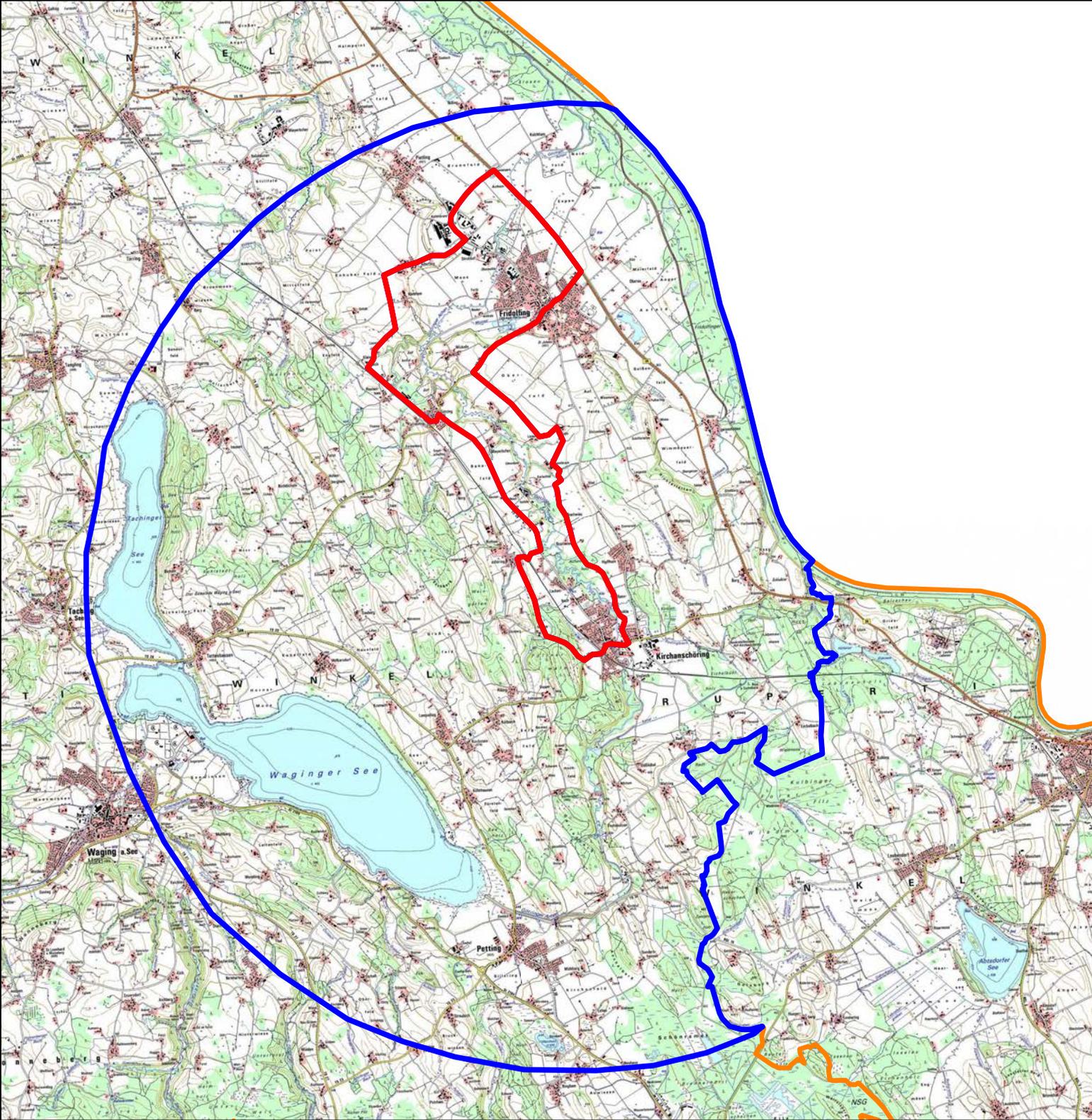
1 cm = 0,394 km



Überwachungsgebiet

Stand vom 21.03.2019

-  Sperrgebiet
-  Überwachungsgebiet
-  Landkreisgrenze



1:78.900

1 cm = 0,789 km

